

Regelwerk zur Beflaggung in Heidelberg

Allgemeines

Im Rahmen des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland verfügen die Länder über eigene Zuständigkeiten im Bereich der Hoheitszeichen und demzufolge auch der Beflaggung. Aus diesem Grund entfalten die grundsätzlichen Bestimmungen und die besonderen Beflaggungsanordnungen, die für den Bereich des Bundes erlassen werden (vgl. Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005), zunächst keine unmittelbar bindende Wirkung für die Länder und Gemeinden. Gleichwohl orientieren sich diese weitgehend an den Vorgaben des Bundes.

Das Hissen von Flaggen dient der Kommunikation, denn mit ihnen können über größere Distanzen Zeichen gesetzt und Botschaften übermittelt werden. Durch die Beflaggung bekennt sich die Stadt Heidelberg zu den unterschiedlichsten Anlässen sowie politischen Entscheidungen. Die Aussage, die über die Beflaggung vermittelt wird, wird für die gesamte Stadt getroffen und soll Anerkennung und Würdigung zum Ausdruck bringen.

Beflaggung am Rathaus (Marktplatz/Kornmarkt)

Grundsätzliches

Die Flaggenmasten am Rathaus werden überwiegend zu rein protokollarischen Anlässen bespielt.

Die Flaggen mit hoheitlichem Charakter, die am Rathaus wehen, sind dabei in der Regel im Besitz der Stadt/des OB-Referates.

Anzahl der Flaggenmasten

Marktplatz: 2 Flaggenmasten

Kornmarkt: 2 Flaggenmasten

Anlässe für eine Beflaggung

Regelmäßige allgemeine Beflaggungstermine

Das Land Baden-Württemberg wendet für die Beflaggung von Dienstgebäuden des Landes den „Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes“ in der jeweils geltenden Fassung an (vgl. Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude). Auch die Stadt Heidelberg richtet sich bei der Beflaggung der Flaggenmasten am Rathaus entsprechend nach dieser Vorschrift.

Danach wird das Rathaus regelmäßig zu den folgenden allgemeinen Beflaggungstagen beflaggt:

| | |
|------------------------------|--|
| 27. Januar | Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus |
| 01. Mai | Tag der Arbeit |
| 09. Mai | Europatag |
| 23. Mai | Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes |
| 17. Juni | Gedenktag des Volksaufstandes in der DDR 1953 |
| 20. Juli | Jahrestag des Attentats gegen Hitler am 20.07.1944 |
| 03. Oktober | Tag der deutschen Einheit |
| 2. Sonntag vor dem 1. Advent | Volkstrauertag |
| | Tag der Wahlen zum Europäischen Parlament |
| | Tag der Wahlen zum Deutschen Bundestag |
| | Tag der Landtagswahlen |
| | Tag der Wahlen zum Gemeinderat |

Beflaggungsanordnungen aus besonderem Anlass

Auf Anordnung des Bundes oder des Landes kann außerdem eine Beflaggung aus besonderem Anlass vorgenommen werden (Beispiele: Trauerbeflaggung anlässlich des Anschlags in Hanau im Februar 2020, Trauerbeflaggung zum Gedenken an die Opfer der Corona-Pandemie am 18.04.2021).

Beflaggung aus einem Anlass, der nur eine einzelne Gebietskörperschaft/Gemeinde berührt / Beflaggung aus regionalen, örtlichen und nicht-politischen Anlässen

Aus einem örtlichen Anlass, der nur eine einzelne Gebietskörperschaft berührt, kann eine Beflaggung der Dienstgebäude dieser Gebietskörperschaft vorgenommen werden. Diese wird in den Stadtkreisen und den Großen Kreisstädten durch

die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister angeordnet (vgl.

Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung der Dienstgebäude). Die Beflaggung ist dabei auf solche Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Dies gilt beispielsweise für Staatsbesuche (Beispiel: Besuch von Prinz William und Herzogin Kate in Heidelberg im Jahr 2017) oder im Falle Heidelbergs anlässlich offizieller Delegationsbesuche aus den Heidelberger Partnerstädten.

Die Beflaggung aus regionalen, örtlichen und nichtpolitischen Anlässen obliegt der Kommune und wird im Stadtkreis durch den Oberbürgermeister angeordnet.

In diesem Sinne werden die Flaggenmasten am Rathaus zu einzelnen Anlässen und/oder Aktionstagen bespielt. Dies erfolgt immer in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern.

Es gilt dabei, nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachvollziehbarer Bezug zu Heidelberg
- Strahlkraft über den Stadtkreis Heidelberg hinaus in die Metropolregion

Beispiele:

| | |
|--------------|--|
| März | Internationale Wochen gegen Rassismus (Geschäftsstelle Interkulturelles Zentrum) |
| 17. Mai | IDAHOBIT* (Amt 16) |
| 08. Juli | Mayors for Peace (Amt 31) |
| 25. November | Internationaler Tag gegen Frauengewalt (Amt 16) |
| August | Christopher Street Day Rhein-Neckar (Amt 16) |

Besondere Beflaggungen

Beflaggung an den Nationalfeiertagen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Im Rahmen der Arbeit des Europa-Büros erfolgt darüber hinaus eine Beflaggung zu den jeweiligen offiziellen Nationalfeiertagen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dieses Vorgehen hat sich über die Jahre als gelebte Praxis fest etabliert und soll von der engen Verbundenheit Heidelbergs mit den europäischen Partnern, aber auch mit den zahlreichen in Heidelberg lebenden EU-Bürgerinnen und -Bürgern zeugen.

Tibet-Flagge

Unter dem Aspekt der Einhaltung eines einheitlichen Handlungsrahmens hisst die Stadt Heidelberg im Regelfall nur Flaggen von Nationen, die von den Vereinten Nationen anerkannt sind. In der Sitzung vom 23. Juli 2020 hat der Gemeinderat hiervon eine Ausnahme zugelassen und entschieden, ab dem Jahr 2021 jährlich am 10. März die Tibet-Flagge vor dem Heidelberger Rathaus zu hissen.

Beflaggung zu besonderen Jubiläen

Zu besonderen Jubiläen, die einen Bezug zu Heidelberg aufweisen, kann nach Beschluss des Oberbürgermeisters eine Beflaggung am Rathaus vorgenommen werden (Beispiel: 150. Geburtstag Friedrich Eberts im Januar 2021).

Besondere städtische Kampagnen oder Projekte

Eine Beflaggung kann bei besonderen städtischen Kampagnen und Projekten in Absprache mit dem zuständigen Fachamt und auf Beschluss des Oberbürgermeisters hin vorgenommen werden (Beispiel: Corona-Kampagne „Zeig's uns!“ im Jahr 2020/2021).

Beflaggung im Stadtgebiet (Flaggenmasten abseits des Rathauses)

Grundsätzliches

Die Beflaggung an Flaggenmasten abseits des Rathauses, also an Flaggenmasten im übrigen Stadtgebiet, erfolgt ohne protokollarischen Hintergrund.

Vielmehr dient die Beflaggung im Stadtgebiet ganz allgemein dazu, auf aktuelle Veranstaltungen und Projekte rund um Kultur, Sport und Chancengleichheit sowie auf vereinzelte Aktions- und Gedenktage im Stadtgebiet aufmerksam zu machen und deren Bedeutung hervorzuheben.

Flaggen mit Werbecharakter, die im Stadtgebiet wehen, sind immer im Eigentum der jeweiligen veranstaltenden Institution.

Die Auf- und Abhängung von Flaggen im Stadtgebiet ist kostenpflichtig und wird durch die Heidelberger Dienste gGmbH übernommen.

Die Nutzung der bestehenden Flaggenmasten im Stadtgebiet wird vom OB-Referat koordiniert und verwaltet. Dieses Vorgehen hat sich durch jahrzehntelange Praxis etabliert.

Anzahl der Flaggenmasten

Theodor-Heuss-Brücke: 20 Flaggenmasten

Hauptbahnhof: 4 Flaggenmasten

BAB-Ausfahrt: 4 Flaggenmasten

Bismarckplatz: 4 Flaggenmasten

Sophienstraße: 9 Flaggenmasten

Adenauerplatz: 4 Flaggenmasten

Ernst-Walz-Brücke: 4 Flaggenmasten

Karlstor (Rondell): 4 Flaggenmasten

Anlässe für eine Beflagung

Veranstaltungen, zu denen regelmäßig im Stadtgebiet beflaggt wird (beispielhafte Aufzählung):

NCT-LAUF gegen Krebs

Heidelberger Frühling

Heidelberger Schlossfestspiele

Literaturtage

SAS Halbmarathon

Lebendiger Neckar

Enjoy Jazz Festival

DAI: International Science Festival „Geist Heidelberg“

Auch hierbei gilt es, nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachvollziehbarer Bezug zu Heidelberg
- Strahlkraft über den Stadtkreis Heidelberg hinaus in die Metropolregion

Beflagung zu besonderen Jubiläen

Zu Jubiläen, die einen besonderen Bezug zu Heidelberg aufweisen, kann auf Anfrage eine Beflagung vorgenommen werden (Beispiel: 150. Geburtstag Friedrich Eberts).

Besondere städtische Kampagnen oder Projekte

Eine Beflagung kann bei besonderen städtischen Kampagnen und Projekten in Absprache mit dem zuständigen Fachamt vorgenommen werden (Beispiel: Corona-Kampagne „Zeig's uns!“ im Jahr 2020/2021).

Fazit

Jährlich geht eine Vielzahl an Beflaggungsanfragen im OB-Referat ein. Hierbei kommt es häufig zu Mehrfachanfragen zur Nutzung der Flaggenmasten im gleichen Zeitraum. Vor diesem Hintergrund stehen bei der Bearbeitung dieser Anfragen der Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessen und die Konsensfindung zwischen den verschiedenen Institutionen, die Flaggen im Stadtgebiet hissen möchten, an erster Stelle. Ein besonderes Augenmerk wird seitens des OB-Referates auch darauf gerichtet, die einzelnen Themen und Veranstaltungen gleich zu behandeln. Die Zeiträume sowie die Standorte in bzw. an denen die jeweilige Flaggenhängung erfolgen soll, richtet sich nach den jeweiligen Veranstaltungs- und Aktionszeiträumen sowie den Wünschen der verschiedenen Institutionen.

Die aktuelle Verfahrensweise hat sich durch jahrzehntelang gelebte Praxis etabliert. Bisher ist es der Stadt Heidelberg dabei immer gelungen, einen Konsens zwischen allen Beteiligten herbeizuführen. Mit der zentralen Koordinierung der Beflaggung im Stadtgebiet bietet die Stadt Heidelberg eine Serviceleistung, die von vielen Institutionen sehr anerkannt und geschätzt wird und die so auch in anderen Städten praktiziert wird (siehe Karlsruhe und Ulm).